

Samstag den 31. März 1866.

Erkenntniß.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Prag hat mittheilt Erkenntnißes vom 21. März l. J., gemäß §. 16 P. G. erkannt, daß die Druckschrift: „A. Rogearde Geschichte einer Brochure. Vom Verfasser des Labienus. Einzige vom Verfasser autorisirte deutsche Uebersetzung. Prag. Verlag von A. G. Steinhäuser 1866“ das in den §§. 488, 491, 493 und 494 a St. G. bezeichnete Vergehen gegen die Sicherheit der Ehre durch Beleidigung Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen begründe, und das Verbot der weitem Verbreitung derselben gemäß §. 36 P. G. ausgesprochen.

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:
Am 13. März 1866.

1. Das den Leopold Pollak und Moises Perles, auf eine Verbesserung in der Reinigung und Desinfektion der Bettfedern unterm 9. Februar 1862 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

2. Das dem Franz Johann Kwizda auf die Erfindung eines Waschwassers für Pferde, „Restitutions-Fluid“ genannt, unterm 23. Februar 1863 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des vierten, fünften und sechsten Jahres.

3. Die der Marie Hager a) auf die Erfindung einer eigenthümlichen Creme, genannt „Crème de Rani Tschenda,“ dann b) auf die Erfindung einer eigenthümlichen Pomade, genannt „Pomade de odalisque,“ unterm 19. Februar 1864 ertheilten zwei ausschließenden Privilegien, und zwar jedes auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 14. März 1866.

4. Das dem Eduard Lindner, auf die Erfindung eines eigenthümlichen Zündnadelgewehr-Systems unterm 13. Februar 1865 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Ernst Gerner auf eine Verbesserung seiner am 13. Dezember 1854 privilegierten Tuchrauhmaschine unterm 18. März 1855 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zwölften Jahres.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien ertheilt:

Am 24. Februar 1866.

1. Dem Wilhelm Hacker, k. k. pens. Maschinen-Oberingenieur in Pola, auf die Erfindung eines neuen Schiffpropellers, genannt „Schraubenförmiges Schaufelrad,“ für die Dauer von fünf Jahren.

2. Dem Richard Breitfeld, Maschinenfabrikanten zu Erla bei Schwarzenberg im Königreiche Sachsen (Bewollmächtigter Breitfeld und Evans, Maschinenfabrikanten in Prag), auf die Erfindung einer Gewindschneidmaschine für Mutter und Schrauben, für die Dauer eines Jahres. (Diese Erfindung ist im Königreiche Sachsen seit dem 13. Februar 1864 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt.)

3. Dem Dr. Julius Wiesner in Wien, Wieden, Floragasse Nr. 4, auf die Erfindung der Darstellung von Pese aus den Rückständen bei der Rübenzucker-Fabrikation, für die Dauer eines Jahres.

4. Dem Johann Rettus, Zinngießmeister in Wien, Mariabühl, Müllergasse Nr. 41, auf eine Erfindung in der Erzeugung von Metall-Todtenfärgen, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung, und jene von 4, deren Geheimhaltung nicht angefordert wurde, kann daselbst von Jedermann eingesehen werden.

(86—2)

Nr. 2406.

Konkurs-Verlautbarung.

Am k. k. Gymnasium zu Triest ist eine Lehrlingsanzahl der italienischen Sprache und Literatur ertheiligt. Mit derselben ist außer dem jährlichen Quartiergelde von 126 fl. der Jahresgehalt von 945 fl. ö. W. mit dem Vorrückungsrechte in 1050 fl. nebst den gesetzlichen Dezenalzulagen verbunden.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Befähigung zum Unterrichte der italienischen Sprache und Literatur am ganzen Gymnasium nach §§. 5 lit. c und 10 des Prüfungsgesetzes für Kandidaten der Gymnasial-Professur nachzuweisen und ihre vorschristsmäßig belegten Besuche (die bereits Angestellten im Wege ihrer vorgelegten Behörden) bis zum

10. Mai 1866

an diese Statthalterei gelangen zu lassen.

Triest, am 17. März 1866.

Von der k. k. Statthalterei.

(92—1)

Nr. 940.

Kundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1866/67 sind zwei krainisch-ständische Stiftpflege, und zwar einer für die Kadetteninstitute eventuell die Militärakademien, der zweite für die Erziehungshäuser beziehungsweise Schulkompagnien zu besetzen.

Zu diesen Stiftpflegen sind vorzugsweise Knaben vom krainischen Adel, und in Ermanglung solcher auch unadelige Söhne von Militär- und Zivil-Staatsdienern oder ständischen Beamten berufen.

Zur Aufnahme in den ersten Jahrgang der Militärakademie ist ein Alter zwischen 15 und 16 Jahren, zur Aufnahme in den ersten Jahrgang der Kadetteninstitute oder Obererziehungshäuser ein Alter zwischen 11 und 12 Jahren erforderlich.

Zum Eintritte in die Akademien wird weiters nebst einiger Kenntniß der französischen Sprache gefordert, daß der Aspirant den ersten Jahrgang eines Obergymnasiums, oder einer Oberrealschule, oder mindestens das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit Vorzugsklassen absolviert habe.

Für die Aufnahme in den ersten Jahrgang der Kadetteninstitute genügt die gut absolvierte 4te Normalklasse, für den ersten Jahrgang des Obererziehungshauses die gut absolvierte 3. Normalklasse.

Aspiranten für den 2., 3. und 4. Jahrgang der Kadetteninstitute müssen sich mit den Zeugnissen über die gut zurückgelegte 1., 2. oder 3te Klasse des Untergymnasiums oder der Unterrealschule ausweisen; wogegen selbst für den Eintritt in die letzten Jahrgänge der Obererziehungs-Anstalten die entsprechende Absolvierung der 4. Normalklasse genügt.

Nebst dem Lauffcheine, dann den erforderlichen Schulzeugnissen der letzten zwei Semester haben die Bewerber weiters ihre gute Gesundheit, den geraden Körperbau, die mit Erfolg überstandene Impfung durch ein ärztliches Zeugniß und die physische Eignung zum Militärdienste durch das Zeugniß eines Stabs- oder Regimentsarztes, ferner die Mittellosigkeit der Eltern, die Zahl der Geschwister und den Umstand, ob und welche bereits eine Versorgung genießen, durch legale Armuthszeugnisse nachzuweisen.

Endlich ist die Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß sie die zur Unterbringung der Aspiranten in obigen Anstalten allenfalls nothwendigen Auslagen bestreiten wollen, und insoferne der Adel nicht notorisch und der Anspruch darauf abgeleitet werden würde, auch der legale Adelsbeweis dem Gesuche anzuschließen.

Die auf solche Art gehörig belegten Gesuche sind bis 8. Mai l. J. bei dem Landesauschusse in Laibach einzubringen. Laibach, am 27. März 1866.

Vom krainischen Landes-Auschusse.

(88—3)

Nr. 1789.

Kundmachung.

Se. k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 12. d. M. der Stadt, vom Tage der Kundmachung angefangen, die Einhebung eines Verzehrungssteuerzuschlages von vierzig Kreuzern vom Eimer Bier, so wie vom 1. Jänner 1866 angefangen die Einhebung einer Abgabe von Einem Kreuzer vom Miethzinsgulden von 50 Gulden bis einschließlich 100 Gulden, und von zwei Kreuzern vom Miethzinsgulden bei Miethzinsen über 100 Gulden allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieses wird mit dem Beisage allgemein kundgemacht, daß der Verzehrungssteuerzuschlag von 40 Kreuzern vom Eimer Bier

vom 1. April l. J.

angefangen mit der Verzehrungssteuer zugleich eingehoben, wegen Einhebung der Zinskreuzer aber eine besondere Kundmachung erlassen werden wird.

Stadtmagistrat Laibach, am 27. März 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(87—2)

Nr. 2024.

Edikt.

Beim gefertigten k. k. Landesgerichte erliegt eine Kiste ordinärer gefüllter Kokosseife im Gewichte von 1 Ztr. 30 Pfd., muthmaßlich von einer strafbaren Handlung herrührend.

Da der betreffende Eigenthümer nicht bekannt ist, so werden Diejenigen, welche ein Recht auf diese Seife nachzuweisen vermögen, aufgefordert, solches

binnen Jahresfrist, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes, bei diesem k. k. Landesgerichte anzumelden und darzuthun, widrigens die besagte Seife veräußert und der Kaufpreis bei Gerichte aufbehalten werden wird.

k. k. Landesgericht Laibach, am 20. März 1866.

(83—3)

Kundmachung.

Es wird zur Bequartierung des Landes-Gendarmerie-Kommandanten eine Wohnung, bestehend aus 5 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Boden, 1 Holzlege, 1 Stallung für 3 Pferde, 1 Futter- und Sattelkammer und 1 Wagen-Kemise benöthigt, auch sind für die Kanzleien 6 Zimmer und dabei ein wohlversichertes Monturs-Magazin erforderlich.

Bei den Kanzleien werden zur Bequartierung der beiden Kanzleidierer zwei Wohnungen, jede mit 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Boden und 1 Holzlege, benöthigt.

Ferner werden noch drei Wohnungen für das Rechnungspersonal nöthig sein, und zwar eine mit 3 Zimmern und zwei mit einem Zimmer sammt Zugehör.

Darauf reflektirende Hausbesitzer wollen ihre

Offerte

bis letzten April d. J. an das k. k. Landes-Gendarmerie-Kommando in Triest einsenden, mit der Angabe, zu welcher Zeit die offerirt werdenden Lokalitäten bezogen werden können.

Erwähnt wird übrigens, daß die Wohnungen in verschiedenen Häusern kontraktlich aufgenommen werden können, wenn es nicht möglich sein sollte, dieselben außer den Kanzleien, Magazin- und Kanzleidierers-Unterkünften, in einem Hause unterzubringen.

Triest, 24. März 1866.

k. k. Landes-Gendarmerie-Kommando Nr. 13.

(90—1)

Nr. 1841.

Kundmachung.

Am 7. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, wird bei dem Magistrate die Lizitation für die mehrjährige Vermiethung der städtischen Krambude Nr. 11 in der Elephantengasse abgehalten werden:

Stadtmagistrat Laibach, am 28. März 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(91—1)

Nr. 685.

Kundmachung.

Am 4. April d. J., Vormittags um 10 Uhr, werden die zwei städtischen ehemaligen Fleckiederbuden in der Polanavorstadt und eine Bude in der städtischen Fleischbank für mehrere Jahre lizitando vermietet werden, und es wird die Lizitation bei den Buden abgehalten.

Stadtmagistrat Laibach, am 28. März 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.

(81—3)

Nr. 1712.

Kundmachung.

Das Schweizerhaus über dem Schlosse Unterthurn erhält die Bestimmung für einen soliden Kaffeeschank und wird vom 1. Mai d. J. für diesen Zweck vermietet.

Die Offerte für diese Miethung werden bis 5. April d. J.

angenommen, um dann die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können.

Stadtmagistrat Laibach, am 22. März 1866.

Der Bürgermeister: Dr. G. S. Costa.